



Stadt Wolfratshausen

Marienplatz 1 – 82515 Wolfratshausen – Tel. (08171) 214-0 – Fax (08171) 214-112

Amt 1 - Gh/Bürgerservice

Verordnung über den Benutzungszwang der Leichenhäuser der Stadt Wolfratshausen

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 147) erlässt die Stadt Wolfratshausen, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, folgende Verordnung:

§ 1 Benutzungszwang

- (1) Alle im Stadtgebiet Wolfratshausen Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag in eines der Leichenhäuser im Stadtgebiet Wolfratshausen verbracht werden. Bei Sterbefällen an Sonn- und Feiertagen im Kreiskrankenhaus Wolfratshausen genügt die Überführung des Verstorbenen ins städtische Leichenhaus am folgenden Werktag, wenn eine ordnungsgemäße Aufbewahrung des Verstorbenen im Kreiskrankenhaus gewährleistet ist.
- (2) Bei direkten Überführungen nach auswärts ist eine gebührenfreie Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.92 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Wolfratshausen vom 28.12.1974 aufgehoben.

Wolfratshausen, den 31.10.92

gez.

Finsterwalder
1. Bürgermeister